



The European Law Students' Association  
SWITZERLAND

**STATUTEN**  
der  
**European Law Students Association**  
**(ELSA)**  
**Schweiz**

*Wie am 12. November 1994 in Fribourg von der Generalversammlung angenommen*  
*Wie am 30. März 1996 in Bern von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 3. Mai 1998 in St. Gallen von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 2. Mai 1999 in Neuchâtel von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 13. Mai 2001 in Zürich von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 18. Dezember 2004 in Basel von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 14. Mai 2005 in Zürich von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 29. April 2006 in Fribourg von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 25. April 2009 in Luzern von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 16. April 2010 in Bern von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 4. März 2012 in Basel von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 3. März 2013 in Lausanne von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 9. Juli 2013 in Zürich von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 2. März 2014 in Zürich von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 28. Februar 2015 in Fribourg von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 13. März 2016 in St. Gallen von der Generalversammlung revidiert*  
*Wie am 23. April 2017 in Rigi-Klösterli von der Generalversammlung revidiert.*

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 - Name, Zugehörigkeit, Sitz**

- <sup>1</sup> Die European Law Students Association Schweiz (ELSA Schweiz) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Sie ist Mitglied der European Law Students Association (ELSA International) mit Sitz in Amsterdam und Hauptquartier in Brüssel.
- <sup>3</sup> Sie ist Dachverband der Schweizer ELSA Lokalgruppen (im weiteren Mitglieder oder Lokalgruppen).
- <sup>4</sup> Sie hat ihren Sitz in Neuenburg.

### **Artikel 2 - Zweck**

- <sup>1</sup> ELSA Schweiz anerkennt die Statuten von ELSA International und unterstützt ihre Ziele.
- <sup>2</sup> ELSA Schweiz ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein. Sie etabliert und fördert gegenseitige Verständigung, Zusammenarbeit und persönliche Kontakte zwischen Rechtsstudierenden und jungen Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten und Rechtssystemen einerseits und aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits, um sie auf ein Berufsleben in einem internationalen Umfeld vorzubereiten.

### **Artikel 3 – Aufgaben**

- <sup>1</sup> ELSA Schweiz ist das Bindeglied zwischen ELSA International und den ELSA Lokalgruppen in der Schweiz.
- <sup>2</sup> ELSA Schweiz stellt die Anbindung ihrer Mitglieder an das internationale ELSA Netzwerk sicher. Insbesondere vertritt ELSA Schweiz die Interessen ihrer Mitglieder an den internationalen Versammlungen (ICM, IPM usw.) von ELSA International und sorgt dafür, dass ihre Mitglieder mit den relevanten Informationen aus dem ELSA Netzwerk versorgt werden.
- <sup>3</sup> Um die in Artikel 2 beschriebenen Ziele zu erreichen, kann ELSA Schweiz die Lokalgruppen auf jedem Gebiet unterstützen, das die besagten Ziele fördert.
- <sup>4</sup> Soweit erforderlich und möglich, koordiniert ELSA Schweiz die Aktivitäten ihrer Mitglieder.
- <sup>5</sup> Die Aktivitäten von ELSA Schweiz und ihren Mitgliedern werden in die Bereiche Seminars & Conferences, Academic Activities and Moot Court Competitions und Student Trainee Exchange Program (STEP) aufgeteilt. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den Statuten und der Geschäftsordnung von ELSA International.

### **Artikel 4 - Offizielle Sprachen**

- <sup>1</sup> Die offiziellen Sprachen der ELSA Schweiz sind Deutsch, Französisch und Englisch.

## II MITGLIEDER

### Artikel 5 - Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft bei ELSA Schweiz können nur Schweizer Vereine erwerben.

<sup>2</sup> Die Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass

- a) an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Gesuchstellerin noch kein Mitglied existiert;
- b) ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Nationalvorstand gestellt wurde;
- c) die Statuten und Reglements der Gesuchstellerin mit denjenigen der ELSA Schweiz vereinbar sind;
- d) der Vorstand der Gesuchstellerin in demokratischer Weise gewählt wurde.

<sup>3</sup> Der Nationalvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind und muss das Gesuch mit einer Stellungnahme der nächsten Generalversammlung unterbreiten; diese entscheidet über die Aufnahme der Gesuchstellerin.

<sup>4</sup> Bei Ablehnung ist ein neues Gesuch unter veränderten Bedingungen jederzeit möglich.

<sup>5</sup> Die Vereinsmitglieder der Lokalgruppen (im Nachfolgenden Einzelmitglieder) sind nicht zugleich Mitglieder von ELSA Schweiz.

### Artikel 6 - Ende der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Nationalvorstand.
- b) Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge: Erfolgt nach einer zweiten schriftlichen Mahnung keine Zahlung innert 3 Monaten, so kann die Generalversammlung die Mitgliedschaft auflösen oder sistieren.
- c) Ausschluss: Die Generalversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.
- d) Wegfall einer nach Artikel 5 Abs. 2 lit. c, d unbedingt verlangten Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu ELSA Schweiz.
- e) Auflösung des Mitgliedes.

<sup>2</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

## **III ORGANISATION**

### **Artikel 7 - Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der ELSA Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Nationalvorstand
- c) die Revisionsstelle

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann nötigenfalls untergeordnete Organe einrichten.

### **A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

#### **Artikel 8 - Einberufung ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Eine ordentliche Generalversammlung wird zwei Mal pro Jahr einberufen. Diese werden jeweils im März/April und Oktober/November ausserhalb der Prüfungszeiten stattfinden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und die Mitglieder der Revisionsstelle vom Generalsekretär mindestens 15 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

<sup>3</sup> Die Arbeitsmaterialien müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern und den Auditoren zugestellt werden. Die Arbeitsmaterialien der ordentlichen Generalversammlung müssen unter anderem das Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung, den Aktivitätsbericht des Nationalvorstands, den finalen Rechnungsbericht, den Bericht der Auditoren, das Budget, eine Liste der Sponsoren und Partner von ELSA Schweiz sowie die Vorschläge bezüglich der Statutenänderung und die Bewerbungen für den nächsten Nationalvorstand gemäss Art. 15 Abs. 2 dieser Statuten enthalten. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Arbeitsmaterialien der Generalversammlung im Frühling müssen die Arbeitsmaterialien, den finalen Rechnungsbericht, das Budget und den Bericht der Auditoren enthalten.

<sup>4</sup> Werden die „Working Materials“ zu spät versandt, muss sich der Nationalvorstand vor der Generalversammlung verantworten.

<sup>5</sup> Die Tagesordnung kann von der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

#### **Artikel 9 - Einberufung ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Nationalvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder durch den Nationalvorstand einberufen. Der Nationalvorstand beruft die ausserordentliche Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage im Voraus ein.

<sup>2</sup> Im Falle einer ausserordentlichen Generalversammlung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder können diese wahlweise den Nationalvorstand mit der Einberufung beauftragen oder mittels eines von allen verlangenden Lokalgruppen unterzeichneten Schreibens unter der Bekanntgabe der Tagesordnung die Generalversammlung 20 Tage im Voraus selbst einberufen.

## **Artikel 10 - Zusammensetzung, Rechte der Teilnehmer**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertretern der Lokalgruppen zusammen. Eine Lokalgruppe kann Einzelmitglieder anderer Lokalgruppen dazu ermächtigen, ihr Stimm- und Rederecht für sie auszuüben.

<sup>2</sup> Jede vertretene Lokalgruppe hat drei Stimmen.

<sup>3</sup> Eine Lokalgruppe, welche ihre Mitgliederbeiträge nicht innerhalb der vom Kassier von ELSA Schweiz bestimmten Frist bezahlt, spätestens aber bis zur Generalversammlung, kann ihr Stimmrecht nicht ausüben, bis die Beiträge bezahlt sind. Eine Zahlung der offenen Beträge kann auch vor bzw. während der Generalversammlung erfolgen. Die Generalversammlung kann von dieser Regelung Ausnahmen vorsehen.

<sup>4</sup> Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder des Nationalvorstands, für den Nationalvorstand kandidierende Personen, Vertreter der Lokalgruppen, die Mitglieder der Revisionsstelle und Gäste.

<sup>5</sup> Die oben genannten Personen haben Rederecht in der Generalversammlung.

## **Artikel 11 - Unvereinbarkeit**

Personen, welche dem amtierenden Nationalvorstand angehören, können an der Generalversammlung keine Lokalgruppe vertreten.

## **Artikel 12- Vertretungsvollmacht**

<sup>1</sup> Um als Lokalgruppe einer anderen Lokalgruppe eine Vertretungsvollmacht ausstellen zu können, müssen beide ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber ELSA Schweiz erfüllt haben.

<sup>2</sup> Der Nationalvorstand muss über die Übertragung der Vertretungsvollmacht durch eine offizielle schriftliche Mitteilung informiert worden sein.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann nur eine (1) Vertretungsvollmacht innehaben.

<sup>4</sup> Das betreffende Mitglied soll nur soweit an Stelle des vertretenen Mitglieds sprechen und wählen, wie die durch diesen erteilte Vollmacht reicht.

## **Artikel 13 - Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das höchste Beschlussorgan der ELSA Schweiz.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Nationalvorstandes;
- c) Genehmigung des Revisionsberichts der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) Entlastung des Nationalvorstandes;
- f) Wahl der Mitglieder des Nationalvorstands;
- g) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Statutenänderungen.
- k) Genehmigung von Reglementen
- l) Beschlüsse zur Homepage gemäss Decisionbook

<sup>3</sup> Die ordentliche Generalversammlung im Frühling hat die Aufgabe ein neuen Nationalvorstand zu wählen, wie es durch Art. 14 dieser Statuten bestimmt wird.

<sup>4</sup> Die ordentliche Generalversammlung im Herbst hat als Einzige die Kompetenz, den vorherigen Nationalvorstand zu entlasten.

## **Artikel 14 - Leitung, Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsident der ELSA Schweiz, subsidiär einem anderen Mitglied des Nationalvorstandes.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Verlangen die Statuten eine qualifizierte Mehrheit, handelt es sich um zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen nicht gezählt. Ist ein qualifiziertes Mehr vorgesehen, so gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung ist nur dann entscheidungsfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Nationalvorstand verpflichtet, eine zweite ausserordentliche Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung gemäss Art. 9 Abs. 1 der Statuten einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann Zirkularbeschlüsse fassen. Mitglieder, welche den Zirkularbeschluss innerhalb des angegebenen Zeitraumes, welcher mindestens 72 Stunden betragen muss, nicht beantworten, müssen eine Strafzahlung über 50 Franken leisten. Der Nationalvorstand muss die Mitglieder über das Ergebnis des Zirkularbeschlusses so bald wie möglich informieren.

<sup>5</sup> Die Beschlussfassung der Generalversammlung wird durch zwei gewählten Protokollführer protokolliert. Das Protokoll ist von diesen zwei Sekretären und dem Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen.

## **B. DAS PRÄSIDENTENTREFFEN**

### **Art. 15 – Nationales Präsidententreffen**

- <sup>1</sup> Es findet jährlich ein nationales Präsidententreffen (National Presidents' Meeting) statt.
- <sup>2</sup> Das Treffen wird jeweils durch den nationalen Präsidenten von ELSA Switzerland am Anfang des Studienjahres einberufen.
- <sup>3</sup> Grundsätzlich soll dabei eine Vorbesprechung der nationalen Generalversammlung stattfinden.
- <sup>4</sup> Der Präsident von ELSA Switzerland wird angehalten am nationalen Präsidententreffen Workshops und Trainings zu relevanten Themen zu halten. Zur Unterstützung können weitere Mitglieder des Nationalvorstandes hinzugezogen werden.

## **C. DER NATIONALVORSTAND**

### **Artikel 16 - Zusammensetzung, Amtszeit**

- <sup>1</sup> Der Nationalvorstand besteht aus mindestens drei, maximal neun Personen.
- <sup>2</sup> Der Nationalvorstand übernimmt sein Amt am ersten August, nachfolgend an ihre Wahl und bleibt bis zum 31 Juli des folgenden Jahres im Amt. Jedes Mitglied des aktuellen Nationalvorstands muss bis dahin seinem Nachfolger eine ausreichende Amtseinführung gegeben haben.

### **Artikel 17 - Wahl von Personen in den Nationalvorstand, Abberufung**

- <sup>1</sup> Alle Lokalgruppen haben das Recht, Personen für den Nationalvorstand zu nominieren. Die drei nach der Anzahl der Einzelmitglieder grössten Lokalgruppen haben die Pflicht, je eine Person für die Wahl in den Nationalvorstand zu nominieren, sollte es zu so geringer Anzahl an Kandidaturen kommen, dass der Vorstand nicht ordentlich besetzt werden kann. Der Vorstand ist ab 7 Vorstandsmitgliedern ordentlich besetzt.
- <sup>2</sup> Nominationen sind bis spätestens 4 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Generalsekretär der ELSA Schweiz einzureichen. Die Generalversammlung kann auf Antrag einer Lokalgruppe nachträglich weitere Personen für den Nationalvorstand nominieren.
- <sup>3</sup> Die Generalversammlung wählt maximal neun Vorstandsmitglieder.
- <sup>4</sup> Wählbar ist jede Person, welche Mitglied einer ELSA Lokalgruppe in der Schweiz ist.
- <sup>5</sup> Mitglieder des Nationalvorstandes können an einer Generalversammlung durch eine qualifizierte Mehrheit abberufen werden.

### **Artikel 18 - Ausserordentliche Erweiterung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann sich zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird. Die maximale Anzahl an Vorstandsmitgliedern gemäss Art. 15 ~~HH~~ Abs. 3 darf dabei nicht überschritten werden.



<sup>2</sup> Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an die Lokalgruppen. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind fristgemäss dem Generalsekretariat zuzustellen.

<sup>3</sup> Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.

<sup>4</sup> Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt an nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Generalversammlung.

### **Artikel 19 - Konstituierung des Nationalvorstandes**

<sup>1</sup> Die Konstituierung des Nationalvorstands erfolgt durch die Wahl in die von den Kandidaten gewählte Position. Um handlungsfähig zu sein, muss der Vorstand in jedem Fall einen Präsidenten, einen Generalsekretär und einen Schatzmeister beinhalten.

<sup>2</sup> Verlässt ein Mitglied den Nationalvorstand vor dem Ende seiner Amtszeit, bestimmt der Nationalvorstand einen Deputy.

### **Artikel 20 - Information**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Nationalvorstands hat das Recht, von den anderen Mitgliedern des Nationalvorstands über deren Tätigkeit und alles was damit in Zusammenhang steht sowie über die Tätigkeit der einzelnen Lokalgruppen informiert zu werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind vom Nationalvorstand periodisch, jedoch mindestens alle 2 Monate, zu informieren, insbesondere über:

- a) Finanzielle Auffälligkeiten von ELSA Schweiz
- b) Personelle Veränderungen im Nationalvorstand
- c) Vorstandstätigkeit
- d) Laufende Projekte.

<sup>3</sup> Die Information über bedeutende und wegweisende Ereignisse hat unmittelbar zu erfolgen.

<sup>4</sup> Gebieten es die Umstände, ist es dem Nationalvorstand vorbehalten, nur die Präsidentinnen und Präsidenten der Lokalgruppen zu informieren.

<sup>5</sup> In extremen Fällen ist es dem Nationalvorstand vorbehalten, Informationen zurückzubehalten.

<sup>6</sup> Der Bericht darf auf Englisch verfasst werden.

### **Artikel 21 - Sitzungen, Beschlussfassung, Quorum**

<sup>1</sup> Der Nationalvorstand trifft sich mindestens viermal pro Jahr. Zweimal um die National Council Meetings vorzubereiten und zweimal um die Internationalen Council Meetings zu planen.

<sup>2</sup> Weitere Sitzungen sind fakultativ und können von mindestens 2 Mitgliedern des Nationalvorstandes einberufen werden.

<sup>3</sup> Der Nationalvorstand fasst seine Beschlüsse, abweichende statutarische Bestimmungen vorbehalten, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Generalsekretär den Stichentscheid. Verlangen die Statuten oder ein Reglement eine qualifizierte Mehrheit, handelt es sich um zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

<sup>4</sup> Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

<sup>5</sup> Über die Beschlussfassung wird Protokoll geführt.

## **Artikel 22 - Zirkularbeschlüsse**

<sup>1</sup> Beschlüsse ausserhalb von Vorstandssitzungen sind in der Form von Zirkularbeschlüssen möglich.

<sup>2</sup> Haben sich nach zwei Wochen nicht alle Vorstandsmitglieder geäussert, gilt der Beschluss bei Zustimmung von zwei Dritteln als angenommen. Bei einer Gegenstimme kommen Zirkularbeschlüsse nicht zustande.

<sup>3</sup> Scheitert ein Zirkularbeschluss an einer Gegenstimme, so wird er bei Interesse als Traktandum an der nächsten Vorstandssitzung geführt. Die Vorstandssitzung soll so festgelegt werden, damit die Anwesenheit der dem Zirkularbeschluss nicht zustimmenden Vorstandsmitglieder begünstigt wird.

<sup>4</sup> Bei jeder Vorstandssitzung wird anfangs das Zustandekommen aller seit der letzten Vorstandssitzung erfolgten Zirkularbeschlüsse vom Vorstand formell überprüft und im Sitzungsprotokoll die Zirkularbeschlüsse einzeln aufgeführt.

## **Artikel 23 - Generalsekretariat**

Der Generalsekretär koordiniert und leitet die Sitzungen des Nationalvorstandes und ist verantwortlich für die Einberufung der Generalversammlung.

## **Artikel 24 - Kompetenzen des Nationalvorstand**

<sup>1</sup> Der Nationalvorstand ist das ausführende Organ von ELSA Schweiz. Als solches unternimmt er das Notwendige, um die in Art. 3 genannten Aufgaben zu erfüllen und den in Art. 2 genannten Zweck zu fördern.

<sup>2</sup> Der Nationalvorstand ist in allen, nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Geschäften zuständig.

<sup>3</sup> Der Nationalvorstand kann für einzelne Aufgaben oder Projekte Direktoren ernennen. Die Direktoren folgen den Instruktionen des Nationalvorstands und müssen diesem über ihre Aktivitäten regelmässig Bericht erstatten. Der Nationalvorstand bleibt für die an Direktoren delegierten Geschäfte der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

## **D. Revisionsstelle**

### **Artikel 25 - Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung, normalerweise die ordentliche, wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Diese besteht aus 1 - 3 Personen, die nicht Mitglieder einer ELSA Lokalgruppe zu sein brauchen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

<sup>4</sup> Im gleichen Geschäftsjahr ist das Amt des Nationalvorstands mit demjenigen der Revisionsstelle unvereinbar. Daher können abtretende Nationalvorstandsmitglieder nicht in die Revisionsstelle gewählt werden.

## **IV. FINANZEN**

### **Artikel 26 - Mittel**

<sup>1</sup> ELSA Schweiz bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Vermächtnisse, Schenkungen und Gönnerbeiträge;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Zinsen des Vereinsvermögens;
- e) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.
- f) Grants, zweckgebundene Mittel usw.

### **Artikel 27 - Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dieser umfasst die Beteiligung an den Mitgliedsbeiträgen für ELSA International sowie einen Beitrag an ELSA Schweiz.

<sup>2</sup> Die allgemeinen Mitgliedsbeiträge für ELSA International werden von den Mitgliedern proportional zur Anzahl ihrer Einzelmitglieder getragen.

<sup>3</sup> Spezifizierte Beträge für ELSA für Leistungen an Lokalgruppen (z.B. STEP Levy) werden dem verursachenden Mitglied verrechnet. Ist dieses nicht eindeutig zu ermitteln, so werden diese Beträge wie unter Abs. 2 aufgeteilt.

<sup>4</sup> Als Beitrag an ELSA Schweiz zahlt jedes Mitglied zu Beginn des Geschäftsjahres 8 % der Jahresbeiträge der Einzelmitglieder in seinem letzten Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100.-

<sup>5</sup> Diese 8% beruhen auf einem Mitgliederbeitrag von CHF 30.- pro Einzelmitglied/Jahr, selbst wenn die betreffende Lokalgruppe keinen Mitgliederbeitrag verlangt oder dieser weniger als CHF 30.- beträgt.

<sup>6</sup> Wenn eine Lokalgruppe ihre Mitgliederzahl nicht innerhalb der vom Kassierer von ELSA Schweiz bestimmten Frist meldet, schätzt dieser die Mitgliederzahl nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Artikel 28 - Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli.

### **Artikel 29 - Finanzielle Transparenz**

<sup>1</sup> Die Lokalgruppen und der Nationalvorstand verpflichten sich die Grundsätze der Wahrheit, Klarheit und Transparenz der Rechnungslegung zu wahren.

<sup>2</sup> Die Lokalgruppen haben das Recht, Einsicht in die Buchhaltung von ELSA CH zu nehmen. Der Nationalvorstand hat das Recht, in die Buchhaltung einer Lokalgruppe Einsicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Der Nationalvorstand legt Beschlüsse, die einmalige Ausgaben über CHF 5'000.- oder wiederkehrende Ausgaben über CHF 2'000.- mit sich bringen, den Lokalgruppen zur Kenntnisnahme vor, sofern diese Ausgaben nicht bereits von der Generalversammlung genehmigt

wurden. Die Lokalgruppen können innert 14 Tagen eine Rückmeldung zum Beschluss geben. Der Nationalvorstand nimmt auf die Rückmeldungen angemessene Rücksicht.

<sup>4</sup>Der Nationalvorstand legt Beschlüsse, die einmalige Ausgaben über CHF 100.- oder wiederkehrende Ausgaben über CHF 50.- mit sich bringen und direkt einer einzelnen Lokalgruppe zugunsten kommen (Direktzahlungen), den Lokalgruppen zur Kenntnisnahme vor, sofern diese Ausgaben nicht bereits von der Generalversammlung genehmigt wurden. Die Lokalgruppen können innert 14 Tagen eine Rückmeldung zum Beschluss geben. Der Nationalvorstand nimmt auf die Rückmeldungen angemessene Rücksicht.

#### **Artikel 30 - Zeichnungsberechtigung, Haftung**

<sup>1</sup> Ausschliesslich der Generalsekretär und der Schatzmeister sind für ELSA Schweiz zeichnungsberechtigt. Ferner können vom Nationalvorstand dafür befugte Personen für ELSA Schweiz Verbindlichkeiten eingehen.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten der ELSA Schweiz haftet die ELSA Schweiz nur mit ihrem Vermögen. Über die Zahlung der Mitgliederbeiträge hinaus sind die Mitglieder nicht verpflichtet, es zu erhöhen, sollte es ungenügend zur Deckung der Verbindlichkeiten sein.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 31 - Auflösung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen die Auflösung der ELSA Schweiz beschließen. Für einen solchen Beschluss müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein.

<sup>2</sup>Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Nationalvorstand binnen 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen; diese entscheidet mit einer drei Viertel Mehrheit über die Auflösung unbeachtlich der Anzahl der vertretenen Mitglieder.

#### **Artikel 32 - Liquidation**

<sup>1</sup>Im Falle der Auflösung nach Artikel 29 beschließt die Generalversammlung über die Zuwendung eines eventuellen Nettoaktivpostens.

<sup>2</sup>Der eventuelle Nettoaktivposten soll einer oder mehreren juristischen Personen zugewandt werden, die Ziele vergleichbar den in Artikel 2 erwähnten verfolgen.

#### **Artikel 33 - Statutenänderung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit die Statuten ändern.

#### **Artikel 33bis – Decision Book**

<sup>1</sup> ELSA Schweiz führt ein Decision Book. Das Decision Book ist die offizielle Sammlung aller Entscheide der Generalversammlung, welche derzeit in Kraft sind. Die Generalversammlung kann mit qualifiziertem Mehr das Decision Book ändern.

<sup>2</sup> ELSA Schweiz führt Standing Orders die alle Regelungen enthalten welche für die Statuten zu detailliert sind.

#### **Artikel 34 - In Kraft treten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 12. November 1994 und treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.